



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Summarium vnd Jnhalt dises dritten Thails/ von der Freystellung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Von der Freystellung.

dann einen Articul auß berürter Confession nach dem andern fürnehmen/
vnd gegen der alten Apostolischen/ Catholischen Kirchen Lehr examinirn.
Welches aber viel zu lang sein würde/ zu deme das auch solches von vielen
treffentlichen Theologen auß allerley Nationen der Christenheit/ in beson-
dern stattlichen Operibus, fürnehmlich aber durch Jüngst gehalten allges-
mein heilig vnd Christlich Concilium zu Triente beschehen. So ist vnnö-
tig/ vnd dem Scopo dises Wercks/ auch vorhabender kürz nit gemäß/ sich
in solche weitläuffigkeit einzulassen/ noch mit widerlegung solcher Confes-
sion in specie sich zubemühen. Inn gemein aber/ vnd damit der gutherzig
Leser souil vngefährlich zu diser Materi der Freystellung vonnöden/ einen be-
richt habe/ das angeregte fürgeben der Freysteller ihrer Confession halber
kein grunde/ sonder gefährter schein sey/ soll nun nachfolgenden Capiteln
gehandelt. Vnd erstlich/ damit man sich in den Worten Prophetisch vnd
Apostolisch nit irre/ dieselben vor allen dingen erkläre werden.

Summarium vnd Inhalt
dises dritten Theils/ von der
Freystellung.

- Cap. I. Was eigentlich Apostolisch heisse/ vnd was das
zu gehöre das ein Lehr Apostolisch möge genennet werden. fol. 157.
- Cap. II. Beweysung das die Augspurgisch Confession der Apostel Lehr vnd
Schriften nit gemäß/ sonder zu wider sey. fol. 262.
- Cap. III. Das die Augspurgisch Confession verwandten kein Succession von
den Aposteln her beweisen können. fol. 266.
- Cap. IV. Das die Augspurgisch Confession von wegen ihrer vnbeständigkeit
nit kan Apostolisch sein. fol. 271.
- Cap. V. Ander Ursachen warumb die Augspurgisch Confession den Apostoli-
schen Schriften nit gemäß sey. fol. 272.
- Cap. VI. Auß andern noch mehrern Ursachen wirdt erweisen/ das die Augspur-
gisch Confession den Apostolische Schriften nit gemäß sein könne. fol. 279.
- Cap. VII. Ob vnd wie die Augspurgisch Confession im Heiligen Römischen
Reich approbirt worden sey. fol. 290.
- Cap. VIII. Von den vbrigen gründen der Freysteller ersten Sorten/ nemblich
freyheit des Glaubens/ Gewissens/ vnd zeitlichen Friedens. fol. 293.

- Cap. IX. Ablainung vnd widerlegung der Argumenten vnd Gründ so
der Geistlichen Freystellung halben fürbracht worden. fol. 294.
- Cap. X. Das der Geistlichen vorbehalte dem Religionfriden nit zuwider/
sonder gemäß sey. fol. 296.
- Cap. XI. Das durch den Geistlichen vorbehalte im Religionfriden niemand
der weg zum Euangelio vnd Seligkeit gesperrt sonder gezeit
werde. fol. 299.
- Cap. XII. Ablainung der Freysteller dritten vnd vierden Gründe mit auß-
führung das der Geistlichen vorbehalte nit wider die Christlich lieb/
vnd die Freysteller ihnen darüber kein Gewissen machen dürfen.
fol. 300.
- Cap. XIII. Das man den abfälligen Geistlichen ihre einkommen nit fol-
gen lasse/ das künden die Confessions Verwandten zu keiner Injuri
oder Praejudicio anziehen. fol. 304.
- Cap. XIII. Ob es wahr sey/ das die Catholischen in aufrichtung des Re-
ligionfridens der Geistlichen Freystellung bewilligt haben/ oder
auch bewilligen künden. fol. 306.
- Cap. XV. Widerlegung des sibenden vnd achten Argument vnd gründe-
sten der Freysteller von den Geistlichen/ so von wegen verlust ihrer
Pfunden sich zu ihrem Euangelio nit begeben vnd das dieselb zur
ehr Gottes gar nit dienlich sey. fol. 309.
- Cap. XVI. Das die Freystellung der Geistlichen vnerlegt der Fundatoren
vnd Stifter der Kirchen vnd Beneficien/ letzter willen nit möge be-
willigt werden. fol. 310.
- Cap. XVII. Das die Freystellung der Geistlichen ein gantzliche anstellung
des Geistlichen Standes sey. fol. 313.
- Cap. XVIII. Ablainung der Freysteller letz Arguments/ da sie fürgeben/ sie
haben in der Geistlichen vorbehalte nit gewilligt/ derselbig auch
zum Religionfriden nicht gehörig/ noch ihrenthalben verbündlich
sey. fol. 315.
- Cap. XIX. Beschluß des Artickels von der Geistlichen Freystellung/ darin
neue vrsachen angezeit werden/ warum den Confessionsverwand-
ten nit gebüre dieselbig zubegeren/ noch auch den Catholischen solche
zubewilligen. fol. 321.
- Cap. XX. Widerlegung vnd Ablainung der Gründ vnd Argumenten/ so
Graffen vnd Herin zu durchtrungung ihrer sonder dritten Frey-
stellerey auff die bahn bringen. fol. 328.
- Cap.

- Cap. XXI. Das der Confession verwandten Graffen vnnnd Herrn begern weder rath noch billich / noch Götlich noch verantwortlich / vnnnd warzu die Stifft fundirt seyen. fol. 330.
- Cap. XXII. Das die Fürsten / Graffen / Herrn vnd von Adel von den Geistlichen Stifften mit nichten außgeschlossen werden / sonder sich selbst außschließen. fol. 333.
- Cap. XXIII. Das durch begerte Freystellung der Graffen vnnnd Herrn nicht allein der Fundatorn willen / sonder auch die Stifft selbst verkehret / der Geistlich Stand außgerottet / vnnnd letztlich das ganz Reich in abfall gebracht werde. fol. 336.
- Cap. XXIII. Das der Graffen vnnnd Herrn begerte Freystellung dem Reich schädlich / dem Religionfriden zuwider / auch durch die Kayserliche Mayestat vnd die Stend Pflicht vñ Gewissens halben / mit sol noch mög bewilliget werden. fol. 341.
- Cap. XXV. Das der Graffen vnnnd Herrn begerte Freystellung weder von der Geistlichen noch Weltlichen Obrigkeit ohne zerrütung des Kirchlichen vnnnd Politischen Regiments nicht könne bewilligt werden. fol. 344.
- Cap. XXVI. Widerlegung deren Gründe welche inn der vierdten sorten der Freystellung wegen dergleichen Stend Vnderthonen vnd Kayser Ferdinandi darunder angezognen Decrets / fürbracht werden. f. 350.
- Cap. XXVII. Das der Religionfriden allein zwischen der Kayserlichen vnd Königlichen Mayestat vnd auch Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des Reichs vnd nicht den Vnderthonen außgerichtet dieselben auch Principaliter nicht angehe / noch Trenthalben ein gemein werck sey. fol. 351.
- Cap. XXVIII. Das der vierdten Freysteller begern / die haist vngleichheit mit sich bringe / vnnnd die Geistliche Stend nicht schuldig sein / Ihren Vnderthonen / außser der Catholischen / ein andere Religion zunerstatten / wie lang sie auch dieselbig Vsurpire hetten. fol. 358.
- Cap. XXIX. Das die Geistliche vnnnd andere Catholische Stend / mit außschaffung Irer Mißglaubigen vnd widerspendigen Vnderthonen / nicht wider recht oder billigkeit handeln. fol. 365.
- Cap. XXX. Das alles so von den Ketzern vnnnd Schismaticis in Götlicher schrift / auch Geistlichen vnnnd Weltlichen Rechten geschriben stet / mit wenig die Freysteller / als die alten Keger angehe. fol. 368.
- Cap. XXXI. Das sich die Freysteller mit geduldung der Juden nicht beschömen mögen. fol. 371.
- Capit

- Cap. XXXII. Das die ausschaffung der widerspennigen vnd Sectischen Vnderthonen mit wider den Religionstuden sey. Auch der außzug mit schlechlich in der Vnderthonen willkürliche/ danebens auch von vnrechter Coersion vnd außlegung des Religionstuden/ so disfalls durch die freysteller be-
sicht. fol. 373.
- Cap. XXXIII. Das der jetzig vbelstand des H. Reichs vnd anderer Bönigreich / den Catholischen Stenden mit vnfüg zugemessen werde/ sonder der Abfall vnd verlassung/ des alten Catholischen Glaubens desselben die recht Hauptursach sey. fol. 386.
- Cap. XXXIV. Von Kayser Ferdinandi declaration vnd derselben herkoufft vnd Titul oder inscription. fol. 388.
- Cap. XXXV. Ob das angeben Secret von der Kay. May. also wie es gestellt/ aigentlich außgangen/ auch wie/ von wem/ vnd warzu dasselbio außbracht worden sey. fol. 390.
- Cap. XXXVI. Das das angezogen Secret oder Declaration, tam in materia quam in forma mangelhaftig sey/ vnd weder dem auffgerichtem Religionstuden jches derogirn noch die Geistlichen verbinden möge. fol. 394.
- Cap. XXXVII. Von mangeln des angezogen Secrets in formalibus, vnd daß es auch derhalben wider den Religionstuden nichts würden noch gelten möge/ vnd darumb keines wegs confirmirt werden soll. fol. 402.
- Cap. XXXVIII. Von der fünfften vnd letzten Sorten der Freystellerey/ das nemlich menniglich seines Gewissens frey sein/ vnd glauben möge/ was er wil/ vnd von abläinung darzu angezogner Argumenten. fol. 406.
- Cap. XXXIX. Wie vnder zweyen vbeln das ring zuerwehlen/ Item von geduldung der Schwachglaubigen vnd des Vntrauts. fol. 412.
- Cap. XL. Von Kathschlag Gamatiels. fol. 413.
- Cap. XLI. Das die Freystellung/ von wegen zeitlichen verluste/ vngehorsams vnd abfalls der Vnderthonen vnd anderer widerwertigkeiten/ von Christlichen Obrigkeiten mit soll bewilligt werden. fol. 417.
- Cap. XLII. Das die Freystellung/ weder von wegen vil der Ketzer/ noch ihres Gewales/ noch geschicklichkeit/ noch ihren lieblichen verhaßungen/ noch aniger andern vrsachen halben zu bewilligen sey. fol. 421.

Was